



Beilagen
IVW2-WA-13/010-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2wahlen@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Ing. Joachim Weninger	12612	27. September 2011

Betrifft

**Entwurf einer Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO);
Regierungsvorlage; Motivenbericht**

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.09.2011

Ltg.-**974/L-10-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative sollen ermöglicht werden:

- Die Änderung der Gründe für einen Ausschluss vom Wahlrecht (aktiv und passiv), welche durch die Änderung der Bundesverfassung bzw. der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bereits vom Nationalrat beschlossen wurde (in Reaktion auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache „Frodl gegen Österreich“ - am 4. Oktober 2010 in Rechtskraft erwachsen) auch in der Landtagswahlordnung;
- eine Präzisierung des ausdrücklichen Verbotes der telefonischen Beantragung einer Wahlkarte;
- die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte auch mit Angabe der Reisepassnummer, da nun die rechtlichen Möglichkeiten der Überprüfung dieser Daten bei der Passbehörde geschaffen wurden;
- die Glaubhaftmachung der Identität auch durch eine personenbezogene Buchstaben/Ziffernkombination, falls eine von der Gemeinde erstellte Wählerverständigung eine solche enthält;

- die Ausfolgung der Wahlkarte durch einen Zustelldienst nicht nur an Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern oder Kinder als Ersatzempfänger, sondern auch an weitere Personen ohne diese enge Verwandtschaftsbeziehung (selbstverständlich nur mit jeweiliger schriftlicher Legitimation);
- die Möglichkeit der Auskunft an den Wahlberechtigten, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 95 B-VG.

Der Aufwand des Landes sowie die Aufwendungen der Normadressaten werden durch diesen Entwurf marginal berührt.

Zwecks Vermeidung unterschiedlicher Schreibweisen (die Stammfassung der NÖ LWO 1992 wurde 1992 kundgemacht) folgt der Entwurf den Regeln der alten Rechtschreibung der deutschen Sprache.

Paragrafenbezeichnungen ohne Fundstellenangaben beziehen sich auf die NÖ Landtagwahlordnung 1992 (LWO).

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Z. 1 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Die Änderungen der Wahlausschlussgründe erfolgen als Reaktion auf das Erkenntnis des EGMR „Frodl gegen Österreich“. In Hinkunft können Personen nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss als Einzelfallentscheidung durch ein Gericht erfolgt. Hierzu wurde ein Katalog von Straftaten in die Rechtsordnung aufgenommen, bei denen dem Wortlaut des Erkenntnisses

entsprechend ein „Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und Fragen, die sich auf Wahlen und demokratische Institutionen beziehen“ gegeben ist. Darüber hinaus werden in Hinkunft Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, die wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

Im vorliegenden Entwurf wurden die Wahlausschließungsgründe für das aktive und für das passive Wahlrecht unterschiedlich definiert, bezieht sich doch das Erkenntnis "Frodl gegen Österreich" ausschließlich auf das aktive Wahlrecht. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Art. 26 Abs. 5 B-VG i. d. F. BGBl. I Nr. 43/2011 keine Auswirkungen auf die Gesetzgebung der Länder (gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG) hat und die Wahlausschließungsgründe der Landtagswahlordnung weiterhin ihre Deckung durch das B-VG haben.

Zu Z. 2 (§ 25 Abs. 1):

Hier erfolgte eine sprachliche Anpassung an die NÖ Gemeinderatswahlordnung. Es kann durch Feiertage vorkommen, dass in der Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses eine Unterbrechung der fünf aufeinanderfolgenden Werkstage eintritt. Mit dieser Formulierung ist nun klargestellt, dass der Auflagezeitraum auch im Falle von Unterbrechungen fünf Werkstage dauert.

Zu Z. 3 (§ 36 Abs. 3):

Hier soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Wähler spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag durch eine persönlich adressierte Mitteilung über den Wahlort, die Wahlzeit, die Örtlichkeit der Wahllokale zu informieren und gegebenenfalls eine personenbezogene Buchstaben/Ziffernkombination, welche mindestens sieben Stellen aufweisen muss, auf dieser Karte anzubringen. Diese Buchstaben/Ziffernkombination kann der Beantrager einer Wahlkarte zur Glaubhaftmachung seiner Identität im Falle bei der schriftlichen Beantragung einer Wahlkarte verwenden. Die Muster in der Anlage 9 und 10 sollen den Gemeinden als inhaltliche Vorlage dienen.

Zu Z. 4 (§ 39 Abs. 1):

Eingangs wird ausdrücklich geregelt, dass eine telefonische Beantragung einer Wahlkarte nicht möglich ist. Die Formulierung, dass beim schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieser Antrag „im Fall einer elektronischen Einbringung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ sein muss, wurde sinngemäß von der Nationalrats–Wahlordnungsnovelle 2011 übernommen und soll verdeutlichen, dass nur eine im behördlichen Verkehr anerkannte Signatur akzeptiert wird. Weiters wird durch die Aufnahme der Einfügung „Angabe der Passnummer“ eine schriftliche Beantragung der Wahlkarte nicht nur unter gleichzeitigem Anschluss einer Ausweiskopie möglich. Es ist daher alternativ auch die Angabe der Reisepassnummer oder einer personenbezogenen Buchstaben/Ziffernkombination (§ 36 Abs. 3) als Nachweis der Identität möglich. Ohne diese Formulierung („Angabe der Passnummer“ analog der Nationalratswahlordnung) wären viele Personen, welche zuhause über keine Kopier- bzw. Scanmöglichkeit verfügen, an der schriftlichen Beantragung gescheitert. Die Sicherheit, dass nur diejenigen Personen, welche Wahlkarten beantragen, diese auch erhalten, ist durch die Zustellbedingungen gewährleistet. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Überprüfung der Reisepassdaten bei der zuständigen Passbehörde vornehmen zu lassen. Weiters ist eine Glaubhaftmachung der Identität alternativ auch durch die Angabe der personenbezogenen Buchstaben/Ziffernkombination gemäß § 36 Abs. 3 möglich, falls die Gemeinde diese Möglichkeit angeboten hat.

Zu Z. 5 (§ 39 Abs. 3):

Allgemein:

Grundsätzlich wird die Bestimmung durch die vorgenommene Gliederung übersichtlicher gestaltet. Eine Einschränkung der persönlichen Übernahme von Wahlkarten im Gemeindeamt auf Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern und Kinder des Antragstellers (Angehörige 1. Grades) könnte zu Schwierigkeiten führen, da eine unzumutbare Einschränkung des Abholerkreises die Folge wäre. Durch die zusätzliche Aufnahme der Ausfolgungsmöglichkeit von Wahlkarten für zwei weitere Personen (zusätzlich zu der Möglichkeit der Abholung von Wahlkarten des/der Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern oder Kinder), welche nicht in einem engen Verwandtschaftsverhältnis bzw. Ehe- oder Partnerverhältnis zum Abholer bzw.

Übernehmer stehen müssen, wird gewährleistet, dass z. B. auch Pflegepersonen die Abholung bzw. Übernahme der Wahlkarte gegen Vorweis der schriftlichen Legitimation erledigen können. Die bisherige Ausdrucksweise „in auf- oder absteigender Linie 1. Grades“ wird gestrichen, da die Aufzählung „Eltern oder Kinder“ hinreichend klar ist. Wird die Wahlkarte nicht persönlich vom Antragsteller übernommen oder einem von diesem Bevollmächtigten ausgefolgt, soll eine nachweisliche und eingeschriebene Zustellung (z. B. RSb) durch einen Zustelldienst erfolgen. Die Gemeinde ist – um einen möglichen Missbrauchsverdacht von vornherein auszuschließen - von der Vornahme der Zustellung ausnahmslos ausgeschlossen. Dieses Verbot erstreckt sich daher auch auf die Übermittlung der Wahlkarte per Gemeindeboten.

Zu § 39 Abs. 3 Z 1:

Hier wird die persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst im Gemeindeamt geregelt.

Zu § 39 Abs. 3 Z 2:

Weiters kann die Ausfolgung der ausgestellten Wahlkarte vor der Gemeinde nicht nur an den Antragsteller sondern auch an den anderen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder an die Eltern oder Kinder des Antragstellers gegen Vorweis einer schriftlichen Legitimation (darunter ist eine Vollmacht zur Abholung zu verstehen) erfolgen.

Zu § 39 Abs. 3 Z 3:

Hier wird klargestellt, dass eine Ausfolgung von Wahlkarten vor der Gemeinde nicht nur dem in der Z 2 geregelten Personenkreis zusteht, sondern zusätzlich auch für maximal zwei weitere Wahlkarten je Wahl und Gemeinde an Personen, welche nicht in einem solchen Eltern/Kind/Ehe- bzw. Partnerverhältnis zum Antragsteller stehen, ermöglicht wird. Auch müssen diese Abholer selbstverständlich eine schriftliche Vollmacht des/der Antragstellers/in für die Übernahme der Wahlkarte vorweisen. Durch das Wort „allenfalls“ wird klargestellt, dass eine Ausfolgung nicht davon abhängig ist, dass der Abholer selbst eine Wahlkarte beantragt haben muss.

Weiters wird klargestellt, dass die Ausstellung der Wahlkarte durch den Bürgermeister (oder aber von ihm ermächtigten Bediensteten) zu erfolgen zu hat.

Zu § 39 Abs. 3 Z 4:

Die Versendung der Wahlkarten an die Antragsteller ist nur durch Post/Zustelldienst erlaubt. Eine Zustellung durch Organe, Bedienstete oder Mandatäre der Gemeinde ist dezidiert ausgeschlossen. Neben der unbedingt eingeschrieben vorzunehmenden Versendung der Wahlkarten, ist auch die nachweisliche Zustellung nach dem Zustellgesetz (z. B. RSb) vorgeschrieben, um den lückenlosen Zustellvorgang von der Gemeinde an den Antragsteller und auch die Übernahme der Wahlkarte durch den Antragsteller dokumentieren zu können.

Zu Z. 6 (§ 39 Abs. 6):

Durch den angefügten Satz wird klargestellt, dass gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Zu Z. 7 (§ 40 Abs. 1):

Diese Bestimmung analog der Nationalratswahlordnung soll sicherstellen, dass der Wahlberechtigte bis zum 29. Tag nach dem Wahltag gegen Legitimierung von der Gemeinde Auskunft erhält, ob eine Wahlkarte für ihn ausgestellt wurde. Hiefür muss die Gemeinde das Wählerverzeichnis kopieren oder entsprechende EDV-Applikationen nutzen, weil die Wahlunterlagen samt Wählerverzeichnissen nach Abschluss der Frist für die Beantragung der Wahlkarten gem. § 39 Abs. 1 an die jeweiligen Sprengelwahlbehörden übergeben aber auch durch die Gemeindewahlbehörde nach dem Wahltag an die Bezirkswahlbehörde vorgelegt werden und danach keine Einsichtnahme durch die Gemeinde mehr möglich wäre.

Zu Z. 8 (§ 41):

Durch die nunmehrige Umsetzung der Vorgabe des Art. 26 B-VG im Zusammenhalt mit Art. 95 B-VG und der entsprechenden analogen Bestimmung in der NRW0 ändert sich das passive Wahlrecht gegenüber bisher durch die Formulierung des Ausschließungsgrundes „wegen einer Verurteilung“.

Zu Z. 9 (Anlage 9):

Dieses Muster soll eine inhaltliche Leitlinie für diejenigen Gemeinden darstellen, welche eine Wählerverständigungskarte gemäß § 36 Abs. 3 versenden. Über die Form, das Layout und Gliederung entscheidet die Gemeinde. Jedenfalls soll durch dieses Muster sichergestellt werden, dass die relevanten Angaben – je nach technischer Möglichkeit der Gemeinden (Buchstaben/Ziffernkombination, abtrennbare Anforderungsrückantwortkarte, ON-LINE Plattformen usw.) – eine gewisse Mindesteinheitlichkeit aufweisen.

Zu Z. 10 (Anlage 10):

Dieses Muster soll eine inhaltliche Leitlinie für diejenigen Gemeinden darstellen, welche eine Wählerverständigungskarte mit Angabe einer Buchstaben/Ziffernkombination gemäß § 36 Abs. 3 versenden. Über die Form, das Layout und Gliederung entscheidet die Gemeinde. Jedenfalls soll durch dieses Muster sichergestellt werden, dass die relevanten Angaben – je nach technischer Möglichkeit der Gemeinden (abtrennbare Anforderungsrückantwortkarte, ON-LINE Plattformen) – eine gewisse Mindesteinheitlichkeit aufweisen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landtagswahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann